

liche Folge der edierten Briefe würde weithin auf der Willkür der Herausgeber beruhen. Auch wenn eine solche Edition in ihrer Einleitung die tatsächliche Folge der Stücke angibt, sieht der Forscher beim Studium doch nicht die ursprüngliche Ordnung vor sich und kann nur mühsam die sachlich, diktatmäßig oder durch Herkunft aus einer älteren Teilsammlung zusammengehörigen Stücke vergleichen. Schließlich würde eine Edition in dieser Form das einzigartige geistesgeschichtliche Phänomen der Petrus de Vinea-Sammlungen nicht sichtbar werden lassen.

2. Als zweite Möglichkeit bietet sich eine Rekonstruktion des Archetyps der geordneten Sammlungen an, nach dessen vermuteter Folge die Briefe ediert werden könnten. Eine solche Rekonstruktion ist denkbar, würde aber auf jeden Fall eine Hypothese bleiben und vielleicht die Wirklichkeit genau so entstellen wie eine Edition in zeitlicher Folge.

3. So bleibt nur ein Weg übrig: die Edition der wichtigsten Redaktionen in ihrer überlieferten Form. Dabei würde die umfangreichste geordnete Sammlung vollständig abgedruckt werden. Bei den anderen Redaktionen würde die genaue Reihenfolge der Briefe angegeben, aber es würden nur die in der ersten Sammlung nicht vorhandenen Stücke abgedruckt werden, diese aber auch in der in den Hss. überlieferten Folge. Alle Sonderformen könnten natürlich nur in der einleitenden Übersicht über die Hss. behandelt werden. Eine solche Edition böte den großen Vorteil, die Eigenständigkeit der einzelnen Redaktionen und ihre historisch gewordene Form zu bewahren, die jede für sich Quellen zur Geistesgeschichte des Papsttums wie des französischen Königtums am Ausgang des 13. Jh.s sind. Zugleich ermöglicht eine Edition dieser Art auch einen Einblick in die Entstehung der Sammlungen¹¹⁰⁾. Ob und in welchem Umfang dann noch staufische Briefe aus den ungeordneten Sammlungen veröffentlicht werden sollen, ist eine Frage zweiten Ranges. Falls solche Briefe überhaupt im Rahmen der Petrus de Vinea-Edition gedruckt werden sollen, wären sie in einem Anhang wiederzugeben und auch hier möglichst in der originalen Gruppierung.

¹¹⁰⁾ In diesem Zusammenhang sei nachdrücklich auf das Verfahren K. A. Eckhards bei der Herausgabe der Lex Salica hingewiesen. E. hat sich bemüht, die Eigenständigkeit der einzelnen Redaktionen zu erhalten und nicht „die Mannigfaltigkeit des geschichtlichen Werdens zu unterdrücken, indem man auch da Einheitstexte künstlich erstellt, wo die handschriftliche Überlieferung keinen solchen voraussetzt“. Germanenrechte, Neue Folge. Pactus Legis Salicae 1 (1954) 20.